

Zeitschrift der Stadt Schönebeck (Elbe)

12. Jahrgang

Sonntag, 15.02.2015

Ämterliche Bekanntmachungen Nr. 6-2

- den sechs ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates, - dem Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA. Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes und der jeweiligen Betriebsatzung.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA. Den nachfolgend genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA vor:

- den Fachausschuss Bau sieben ehrenamtliche Mitglieder
- Seine Aufgabenbereiche sind insbesondere:
 - die Stadtentwicklung
 - das allgemeine Baugeschehen
 - die Verkehrsinfrastruktur
 - die Immobilien und Liegenschaften
 - der bauliche Hoch- und Grundwasserschutz
 - den Fachausschuss Finanzen sieben ehrenamtliche Mitglieder
 - Seine Aufgabenbereiche sind insbesondere:
 - Allgemeine Finanz- und Haushaltsangelegenheiten
 - die Haushaltsplanung
 - die Budgetkontrolle
 - Abgaben und Gebühren
 - Rechnungsprüfung
 - den Fachausschuss Wirtschaft sieben ehrenamtliche Mitglieder
 - Seine Aufgabenbereiche sind insbesondere:
 - die Wirtschaftsansiedlung und -förderung
 - der Tourismusausbau
 - die Kommunikationsentwicklung
 - der Marketingauf- und -ausbau
 - den Fachausschuss Soziales zehn ehrenamtliche Mitglieder
 - Seine Aufgabenbereiche sind insbesondere:
 - Kinder, Jugend und Frauen
 - Senioren
 - Menschen mit Behinderung
 - Kulturangelegenheiten
 - Sportangelegenheiten
 - Schul- und Bildungsangelegenheiten

- Der Oberbürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) In den Fachausschuss Soziales und in den Fachausschuss Bau können gemäß § 49 Abs. 3 KVG LSA jeweils drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme widerwärtlich berufen werden. Für die Berufung gilt § 47 Abs. 1 KVG LSA entsprechend. Der Stadtseniorenrat und der Kinder- und Jugendbeirat können jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme in den Fachausschuss Soziales entsenden. Der Stadtrat stellt die Vertretung der Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner und die Mitgliedschaft des Vertreters des Stadtseniorenrates durch Abstimmung fest. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit Zusammenritt des neu gewählten Stadtrates.
- (3) Die Vorsitzende, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt, werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der Ausschüsse angehörenden Stadträte.
- (4) Die Ausschüsse bestimmen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden ehrenamtlichen Mitglieder aus ihrer Mitte jeweils zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Stadtrat kann nach Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 9 Seniorenrat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner besteht in der Stadt Schönebeck (Elbe) durch Beschluss des Stadtrates vom 26.10.1995 ein Stadtseniorenrat.
- (2) Der Stadtseniorenrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von in der Stadt Schönebeck (Elbe) ansässigen Vereinen und Verbänden, die sich der Arbeit für und mit Seniorinnen und Senioren verpflichtet fühlen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Stadtseniorenrates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Stadtseniorenrat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig. Näheres regelt die Satzung des Stadtseniorenrates der Stadt Schönebeck (Elbe) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Stadtseniorenrat kann bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen oder Entscheidungen Stellung nehmen.
- (5) Die ehrenamtliche Arbeit des Stadtseniorenrates wird durch die Stadt finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Er hat einen ständigen Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.

§ 10 Kinder- und Jugendbeirat

- 1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen besteht in der Stadt Schönebeck (Elbe) durch Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2014 ein Kinder- und Jugendbeirat.
- 2. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus den gemäß dem o.g. Beschluss bestellten Vertreterinnen und Vertretern der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Schönebeck (Elbe). Die Tätigkeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates ist ehrenamtlich.
- 3. Der Kinder- und Jugendbeirat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates in der jeweils gültigen Fassung.
- 4. Der Kinder- und Jugendbeirat kann bei allen Kinder und Jugendlichen betreffenden Fragen oder Entscheidungen des Stadtrates Stellung nehmen.
- 5. Die ehrenamtliche Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates wird durch die Stadt finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. Er hat einen ständigen Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 12 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet:
 - (a) entsprechend § 105 Abs. 1 KVG LSA über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes, die im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen,
 - (b) entsprechend § 45 Absatz 2 Ziff. 4 KVG LSA i.V.m. § 107 Absatz 5 KVG LSA über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen,
 - (c) in Angelegenheiten des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA über
 - 1. die Verfügung von Rechten an Grundstücken im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 - 2. Schenkungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro,
 - 3. Darlehen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro,
 - 4. die Verfügung über bewegliches Sachanlagevermögen, Gebäudeteile und Betriebsvorrichtungen, sofern diese nicht mehr für die Nutzung erforderlich sind, im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,

- (d) in Angelegenheiten des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA über Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit dem Oberbürgermeister, soweit es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert im Einzelfall unter 7.500 Euro handelt,
- (e) in Angelegenheiten des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA:
 - 1. bei Verzicht auf Ansprüche der Stadt im Einzelfall mit einem Wertumfang unter 5.000 Euro,
 - 2. bei Abschluss von Vergleichen im Einzelfall mit einem Wertumfang unter 10.000 Euro,
- (f) in Angelegenheiten des § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA über die Einleitung eines Gerichtsverfahrens bei einem Streitwert unter 375.000 Euro, soweit der Rechtsstreit nicht von allgemeiner Bedeutung ist; der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat über Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 50.000 Euro,
- (g) über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt (Besoldungsgruppen A 4 bis A 5 LBesG LSA), der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt (Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 LBesG LSA) sowie über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 8 TVöD). Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei diesen Arbeitnehmern sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
- (3) Der Stadtrat überträgt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, folgende weitere Geschäfte auf den Oberbürgermeister:
 - (a) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 in Verbindung mit § 36 Baugesetzbuch (BauGB),
 - (b) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
 - (c) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB,
 - (d) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB,
 - (e) die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB,
 - (f) die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
 - (g) die Eintragung von Baulasten zu Lasten städteigentlicher Grundstücke in das Baulastenkataster, im Einzelfall mit einer Wertgrenze bis zu 5.000 Euro,
 - (h) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen entsprechend § 11 Abs. 1, Satz 1 BauGB,
 - (i) den Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen mit Baulastträgern von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, soweit die Finanzierung durch Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt gesichert ist,
 - (j) den Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen mit Eigentümern von Schienenwegen, soweit die Finanzierung durch Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt gesichert ist,
 - (k) den Abschluss von Erschließungsverträgen auf der Grundlage des § 11 BauGB, soweit der Erschließungsträger sich verpflichtet, die Erschließungskosten ganz zu tragen,
 - (l) die Vergabe von Aufträgen mit einem Wertumfang im Einzelfall unter 500.000 Euro im Rahmen der VOB/A und einem Wertumfang im Einzelfall unter 200.000 Euro im Rahmen der VOL/A,
 - (m) den Abschluss von Verträgen mit einem Wertumfang im Einzelfall unter 150.000 Euro,
 - (n) die Gewährung von Zuwendungen an Dritte auf der Grundlage der vom Stadtrat erlassenen Förderrichtlinien in den jeweils geltenden Fassungen,
 - (o) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Stadt bei einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 1.000 € gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA.
- (4) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates kann zur eigenen Unterrichtung von dem Oberbürgermeister Auskunft verlangen. Können Anfragen der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb von vier Wochen schriftlich.
- (5) Der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskeule der Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 13 Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat wählt eine(n) Beschäftigte(n) als allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters für den Verhandlungsfall.
- (2) Der Stadtrat bestellt vier Beschäftigte als weitere allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters bei Verhinderung der/des ersten allgemeinen Vertreterin/Vertreters. Gleichzeitig wird die Reihenfolge der weiteren Vertreter/innen festgelegt.

§ 14 Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.
- (4) Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am Leben der Stadt, bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine/einen Inklusionsbeauftragte(n), die/der ehrenamtlich tätig ist. § 14 Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

III. ABSCHNITT EINWOHNER UND BÜRGER

§ 15 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 22 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 16 Einwohnerfragestunde

- (1) In einer jeden Stadtratssitzung sowie einer jeden Hauptausschuss- und Betriebsausschusssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Der Vorsitzende legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.
- (2) Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Der Vorsitzende kann die Zeitaufwand bei Bedarf auf 60 Minuten festlegen.
- (3) Jeder Einwohner der Stadt ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, maximal drei Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Schönebeck (Elbe) fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, den (die) allgemeinen Vertreter oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.

§ 17 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA kann zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt erfolgen. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlinebefragung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungszeugnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 18 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Schönebeck (Elbe) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Näheres regelt die Richtlinie für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 25.10.2010 in der jeweils geltenden Fassung.

IV. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 19 Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies gilt die Ortschaftsverfassung gemäß § 81 ff. KVG LSA.
- (2) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
 - a) Plötzky sieben Ortschaftsräte (einschließlich Ortsbürgermeister),
 - b) Pretzien sieben Ortschaftsräte (einschließlich Ortsbürgermeister)
 - c) Ranies fünf Ortschaftsräte (einschließlich Ortsbürgermeister)
- (3) Die Ortschaftsräte wählen in der ersten Sitzung jeweils aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Erster stellvertretender Ortsbürgermeister“ bzw. „Zweiter stellvertretender Ortsbürgermeister“. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Stadtrat.

§ 20 Anhörung der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 - 1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 - 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsabgabe. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 - 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

§ 21 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) überträgt den Ortschaftsräten entsprechend § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
 - a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- (2) Der Ortsbürgermeister nimmt die Aufgaben gemäß § 85 KVG LSA wahr. Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister angemessen hinzugezogen und beteiligt werden.
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) entsendet die jeweiligen Ortsbürgermeister gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA als weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Elbaue-Naherholungs- und Erholungsvereinigungen e.V. Die Ortschaftsräte sind vor Aufstellung des Haushaltsplanes zu den Finanzbedarfen der Ortschaften zu hören.

§ 22 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Auf Beschluss der Ortschaftsräte Plötzky, Pretzien und Ranies sind im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen.

- a) Ortschaft Plötzky
 - (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
 - (2) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
 - (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.
- b) Ortschaft Pretzien
 - (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
 - (2) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, maximal drei Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
 - (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.